

Berlin, 11. April 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Positionspapier

Gemeindebeteiligung - Sicherung der Akzeptanzwir- kung durch Transparenzrege- lung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Gemeindebeteiligung - Sicherung der Akzeptanzwirkung durch Transparenzregelung

Gemeinden werden in der Regel durch die Regelung in § 6 EEG mit 0,2 ct/kWh an den erzeugten Strommengen von Wind- und PV-Projekten finanziell beteiligt. Diese Zahlungen dienen der **Akzeptanzförderung vor Ort**. Damit die akzeptanzfördernde Wirkung eintritt, müssen die Bürgerinnen und Bürger wissen, dass diese Zahlungen von den Windparkbetreibern an die Gemeinde geleistet werden. Sinnvollerweise erhalten die Bürger auch die Information, wohin die zusätzlichen Einnahmen geflossen sind, um nachvollziehen zu können, wie sie konkret vom Ausbau der Erneuerbaren Energien in ihrer Region profitieren.

Akzeptanzwirkung stärken

Nach **geltender Rechtslage** können die Anlagenbetreiber eine akzeptanzfördernde Veröffentlichung durch die Gemeinden zu den § 6 EEG-Zahlungen rechtlich nicht einfordern. Die Zahlungen müssen nach § 6 Abs. 1 EEG „ohne Gegenleistung“ erfolgen. Es ist daher unsicher, ob Anlagenbetreiber individuell vertraglich eine Pflicht der Gemeinde zur Offenlegung der Zahlungen vereinbaren dürfen.

Zwar könnten die Anlagenbetreiber schon jetzt selbst die Zahlungen veröffentlichen. Allerdings verfehlen eigene Veröffentlichungen die Akzeptanzwirkung in mehrfacher Hinsicht: Es werden auf dem Gemeindegebiet in aller Regel mehrere Anlagen durch verschiedene Unternehmen betrieben. Ohne zentrale Veröffentlichung durch die Gemeinde ist nicht oder nur schwer erkennbar, wie viel finanzielle Unterstützung die Gemeinde insgesamt durch Wind- und Solarenergie erhält. Außerdem sind Angaben der Unternehmen für skeptische Bürgerinnen und Bürger meist weniger glaubwürdig als offizielle Nachrichten der Gemeinde.

Ergänzung von § 6 EEG um eine Transparenzregelung

Damit § 6 EEG die bezweckte Akzeptanz vor Ort schafft, sollen Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen können, wie viel Geld für welchen Zweck durch Windenergie- und Solaranlagen der Gemeinde insgesamt zugutegekommen ist. Der BDEW schlägt vor, § 6 EEG um eine **Transparenzregelung** zu ergänzen:

Formulierungsvorschlag für einen § 6 Abs. 6 EEG

- (6) Die Gemeinden machen bis zum 30. Juni eines Jahres den Umfang, der in dem vorangegangenen Kalenderjahr nach diesem Paragraphen erhaltenen Zahlungen, aggregiert in geeigneter Form öffentlich bekannt. Sie können auch den Verwendungszweck der erhaltenen Zahlungen mitteilen. Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Veröffentlichung auf einem zentralen Veröffentlichungsportal des Landes für alle Gemeinden erfolgt; dabei müssen mindestens der Gemeindename, die Höhe der jeweils erhaltenen Zahlung und das betroffene Kalenderjahr genannt werden.

Mit der Transparenzregelung werden die Gemeinden zur Veröffentlichung der nach § 6 EEG empfangenen Zahlungen in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf ihrer Internetseite angehalten. Damit kann die **Akzeptanzwirkung wesentlich erhöht werden**. Für die Bürgerinnen und Bürger wird verlässlich erkennbar, in welchem Gesamtumfang die Gemeinde von der Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie finanziell profitiert. Durch die Angabe des vorgesehenen Verwendungszwecks können die Bürgerinnen und Bürger zudem nachvollziehen, welche Vorteile sie konkret dadurch haben.

Die gesetzliche Regelung schafft **praxistauglich klare Verhältnisse** für Anlagenbetreiber und Gemeinden. Die Veröffentlichung durch die Gemeinden ist durch das schlanke Verfahren unbürokratisch sichergestellt, ohne dass die auf Grundlage von § 6 EEG geschlossenen Verträge geändert werden müssen. Auch den Netzbetreiber treffen keine zusätzlichen Prüfpflichten. Gemeindevertreter, die den Ausbau befürworten, können nun mit „offiziellen Zahlen“ belegen, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien für die Gemeinde vor Ort sehr vorteilhaft und ein weiterer Ausbau sinnvoll ist.

Ansprechpartnerin

Katharina Graf
Fachgebietsleiterin Recht
Telefonnummer: +49 30 300199-1525
katharina.graf@bdew.de